

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 21. Januar 2022

Nummer:
Z-17.21-1252

Antragsteller:
Deutsche POROTON GmbH
Friedrichstraße 95
10117 Berlin

Gegenstand des Bescheides:

**Mauerwerk aus Planhochlochziegeln mit integrierter Wärmedämmung - bezeichnet als
POROTON-FZ7,5-Objekt - im Dünnbettverfahren**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 13.05.2025 **Geschäftszeichen:** I 61-1.17.21-67/24

Geltungsdauer
vom: **13. Mai 2025**
bis: **21. Januar 2027**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-17.21-1252 vom 21. Januar 2022.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-17.21-1252 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 3.6 erhält folgende Fassung:

3.6 Feuerwiderstandsfähigkeit

(1) Es gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-2/NA, sowie DIN 4102-4, Abschnitt 9, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen gilt Tabelle 9.

(3) Für die Ermittlung des Ausnutzungsfaktors im Brandfall α_{fi} gilt DIN EN 1996-1-2/NA, NDP zu 4.5(3), Gleichung (NA.3).

(4) Die in Tabelle 9 angegebenen (-)Werte gelten für Wände bzw. Pfeiler mit beidseitigem bzw. allseitigem Putz, innenseitig mindestens 15 mm dicker Gipsmörtel B 1 bis B 6 nach EN 13279-1, außenseitig mindestens 20 mm dicker Kalk-Zement-Leichtputz CS II nach EN 998-1.

Tabelle 9: Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen¹

| tragende raumabschließende Wände (einseitige Brandbeanspruchung) | | | | |
|--|--------------------------------------|--|-----------------------------------|---------------------------------|
| | Ausnutzungs- faktor α_{fi} | Mindestwanddicke t in mm für die Feuerwiderstandsklasse | | |
| | | F 30-A (feuer- hemmend) | F 60-A (hochfeuer- hemmend) | F 90-A (feuer- beständig) |
| Druckfestigkeitsklasse ≥ 8 | $\leq 0,69$ | (365) | (365) * | - |

* Unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend.

| tragende nichtraumabschließende Wände (mehrseitige Brandbeanspruchung) | | | | |
|--|--------------------------------------|--|-----------------------------------|---------------------------------|
| | Ausnutzungs- faktor α_{fi} | Mindestwanddicke t in mm für die Feuerwiderstandsklasse | | |
| | | F 30-A (feuer- hemmend) | F 60-A (hochfeuer- hemmend) | F 90-A (feuer- beständig) |
| Druckfestigkeitsklasse ≥ 8 | $\leq 0,35$ | (365) | (365) | - |

| tragende Pfeiler bzw. nichtraumabschließende Wandabschnitte, Länge < 1 m (mehrseitige Brandbeanspruchung) | | | | | |
|--|---|--|--|-----------------------------------|---------------------------------|
| | Aus- nutzungs- faktor α_{fi} | Mindest- wand- dicke t [mm] | Mindestwandlänge l in mm für die Feuerwiderstandsklasse | | |
| | | | F 30-A (feuer- hemmend) | F 60-A (hochfeuer- hemmend) | F 90-A (feuer- beständig) |
| Druckfestigkeits- klasse ≥ 8 | $\leq 0,35$ | (365) | (490) | (490) | - |

Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt
Zander

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, s. www.dibt.de